

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) »Abfallverbringungsverordnung«
vom 19.10.2020, veröffentlicht am 22.12.2020

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) Nr. 2020/2174](#). Mit dieser Verordnung werden Anhänge IC, III, IIIA, IV, V und VII sowie Anhang VIII geändert. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Kunststoffabfälle.

Mehr Informationen finden Sie auf der Seite vom [BMU](#).

 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 9.12.2020

 Änderung: [BayAbfG Bay](#) »Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz«
vom 23.11.2020

Hier erfolgte eine Umstrukturierung. Der siebte Teil wurde zum sechsten Teil und die Paragraphen wurden entsprechend umnummeriert.

 Aufgehoben: [LAbfG BW](#) »Landesabfallgesetz Baden-Württemberg«
zum 17.12.2020

Das Gesetz wird ersetzt durch das LKreiWiG BW (siehe unten).

 Neu: [LKreiWiG BW](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Baden-Württemberg«
vom 17.12.2020

Das Gesetz regelt - wie die Vorgängerversion - Pflichten/Aufgaben der öffentlichen Hand, der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Sonderabfallagentur und Behörden. Es enthält insbesondere keine Betreiberpflichten. Gleichwohl können die Regelungen für Sie indirekt relevant sein.

 Neufassung: [SAbfVO BW](#) »Sonderabfallverordnung Baden-Württemberg«
vom 17.12.2020

Die Betreiberpflichten sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Der Vollständigkeit halber sind diese im Teil 2 des Infobriefs nochmals aufgeführt.

Baurecht

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 23.12.2020

Die Änderungen sind umfangreich und betreffen alle möglichen Themen. Machen Sie sich ggf. mit den für Sie relevanten Änderungen im Einzelfall vertraut.

 Änderung: [BbgBO Bbg](#) »Bauordnung Brandenburg«
vom 18.12.2020

Die Änderungen sind umfangreich und betreffen alle möglichen Themen. Machen Sie sich ggf. mit den für Sie relevanten Änderungen im Einzelfall vertraut.

 Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt«
vom 18.11.2020

Es gab verschiedene materielle Änderungen zu unterschiedlichen Themen.

 Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 1.12.2020

 Neufassung: [EltBauVO BW](#) »Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Baden-Württemberg«
vom 8.12.2020, veröffentlicht am 22.12.2020

Die Verordnung hieß früher EltVO. Mit der Neufassung wurde auch der Titel geändert.

Geändert wurde auch der Geltungsbereich. Während in der Vorgängerversion die Anforderungen für die Aufstellräume von

- Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
 - ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
 - Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung
- nur in bestimmten Gebäuden geregelt war, gelten die Anforderungen der Neufassung nun generell.

Nach wie vor enthält die Verordnung nur materielle Anforderungen für elektrische Betriebsräume.

 Neufassung: [FeuVO BW](#) »Feuerungsverordnung Baden-Württemberg«
vom 8.12.2020, veröffentlicht am 22.12.2020

Genauso wie die Vorgängerversion enthält auch die Neufassung nur materielle Anforderungen für Feuerstätten.

 Änderung: [VStättVO BW](#) »Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg«
vom 8.12.2020, veröffentlicht am 22.12.2020

 Aufgehoben: IndBauRL NW »Industriebau-Richtlinie Nordrhein-Westfalen«
Info vom Januar 2021

 Aufgehoben: Muster-LÖRüRL »Muster einer Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe«

Stattdessen gilt nun die Muster-Industriebau-Richtlinie ([MIndBauRL](#)) vom Mai 2019.

 In Paragrafen zu Betreiberpflichten (rund um den Brandschutzbeauftragten, Kap. 5.14) gibt es im Vergleich zur vorigen Version nur redaktionelle Änderungen hinsichtlich der zuständigen Behörde.

Die Muster - LÖRüRL werden vom DIBt nicht mehr in den MVV TB aufgeführt. Mit aufgehoben wurden auch die länderspezifischen LÖRüRL in Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland.

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift ggf. aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die länderspezifischen Löschwasser-Rückhalterichtlinien bzw. »Technische Baubestimmungen« gelten jedoch noch in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Sachsen und Thüringen (bis auf weiteres) fort.

Zum Hintergrund:

Die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie wurde gestrichen, weil die überarbeitete Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wahrscheinlich bald in Kraft tritt. Auch die AwSV enthält Regelungen für die Löschwasser-Rückhaltung. Und damit nicht genug: Die Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sind dort deutlich höher. Umfasste die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nur Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, gelten nach der AwSV die Anforderungen grundsätzlich für *alle* Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. *Quelle: [Weka](#)*

Emissionen / Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Monitoring-Verordnung«
vom 14.12.2020

Die Änderung erfolgte mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2085](#). Sie betrifft vor allem Biokraft- bzw. Biobrennstoffe. Die Änderungen gelten mit unterschiedlichen Fristen, manche gelten bereits ab 1.1.2021, andere erst ab 1.1.2022.

 Bitte machen Sie sich - falls Sie davon betroffen sind - mit den Einzelheiten vertraut.

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 9.12.2020

 Änderung: [SchadRegProtAG](#) »Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister«
vom 9.12.2020

Der für Betreiber relevante § 3 wurde wie folgt geändert (Änderungen *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~)

§ 3 Erhebung der Informationen

(1) Der Betreiber übermittelt die in Artikel 5 der [PRTR-Verordnung] genannten Informationen unter Angabe seines Namens sowie des Namens des Eigentümers der Betriebseinrichtung (Bericht) zum ersten Mal für das Jahr 2019 elektronisch und nach dem Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1714 [...] an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorschreiben, dass der Betreiber das von ihr festgelegte elektronische Format zu benutzen hat.

(2) Der Bericht ist bis zum ~~31. Mai~~ 30. April des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist bis zum ~~30. Juni~~ 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muss spätestens bis zum ~~30. April~~ 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

 Beachten Sie die Änderungen, vor allem die vorverlegten Fristen, wenn Sie davon betroffen sind.

PRTR-Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 166/2006

 Änderung: 4. BImSchV »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«
vom 12.1.2021

Die Nummer 10.7 wurde neu gefasst. Es geht um Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von

- 10.7.1 Schwefel oder Schwefelverbindungen
- 10.7.2. halogenierten Peroxiden

Dabei war die Anlage unter Verwendung von Schwefel und Schwefelverbindungen schon immer genehmigungsbedürftig, allerdings mit einer anderen Nummerierung.

 Sollten Sie neu unter die Genehmigungspflicht fallen, so müssen Sie nach § 67 Abs. 2 die Anlage der Behörde anzeigen. Sollten Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich bitte bei unserer Kollegin Anja Blum +49 7123 30780-21.

 Neu: BEHV »Brennstoffemissionshandelsverordnung«
vom 17.12.2020

Die Verordnung dient zur Umsetzung der §§ 10 und 12 des Brennstoffemissionshandelsgesetz und ist nur für diejenigen relevant, die Brennstoffe in Verkehr bringen, also überhaupt auf dem Markt bereitstellen. Damit ist nicht die Tankstelle gemeint, die solche Stoffe an den Endverbraucher abgibt. Höchstwahrscheinlich ist die Verordnung also für Sie nicht zutreffen.

Energie

 Änderung: EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 21.12.2020

Über das Gesetzgebungsverfahren und den jeweiligen Stand der geplanten Änderungen haben wir Sie hier im Infobrief auf dem Laufenden gehalten. Der DIHK beschreibt die Änderungen in der aktuellen Eco Post Nr. 1/2021 ab Seite 23. Er geht dabei auf folgende Punkte ein:

- Öffentliches Interesse (§ 1):
- Digitalisierung (§§ 9 und 10b):
- Anschlussförderung für Windanlagen an Land (§ 21 und § 23b)
- Ausschreibungsmenge für Windanlagen an Land (§ 28)
- Mieterstrom (§ 21)
- Ausschreibungen für PV-Dachanlagen (§ 22, § 48)
- Ausschreibung Biomasse (§§ 28b und 39d)
- Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 36k)
- Atmende Deckel bei PV (§ 49)
- Negative Strompreise (§ 51 und § 51a).
- Ausgeförderte Anlagen bis 100 kW (§ 53)
- Eigenversorgung (§§ 61 und 61b): Das Eigenversorgungsprivileg gilt künftig auch für die Erzeugung von

grünem Wasserstoff. Kleine Anlagen bis 30 kW und 30 MWh pro Jahr werden von der EEG-Umlage freigestellt.

- Messen und Schätzen (§§ 62b und 104): Die bestehenden voraussetzungslosen Schätzmöglichkeiten werden um ein weiteres Jahr, bis Ende 2021, verlängert. Erst dann muss auch ein entsprechendes Messkonzept vorgelegt werden.
- Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 bis 69b): Die Regelung zur Aufnahme von Wasserstoff in die BesAR wird im Wesentlichen so umgesetzt, wie vom Bundeskabinett zuvor beschlossen. [...] Im Übrigen wird in § 94 klar gestellt, dass die Durchschnittstrompreisverordnung Anwendung findet, wenn für die Begrenzung der EEG-Umlage das Super-Cap herangezogen wird.
- Meldepflicht im Marktstammdatenregister (§ 100 Absatz 6): Verspätete Meldungen von EE-Anlagen im Marktstammdatenregister werden nicht sanktioniert.
- Anschlussregelung Altholzanlagen (§ 101): Für Altholzanlagen, die bis Ende 2012 in Betrieb gingen, wird bis zum 31.12.2026 eine Anschlussförderung gewährt. Die Förderung ist degressiv: Im Jahr 2021 und 2022 erhalten die Anlagen 100 Prozent ihrer früheren Vergütung und in den Jahren 2023 80 Prozent, 2024 60 Prozent, 2025 40 Prozent und 2026 20 Prozent.
- Sog. Scheibenpachtmodelle (§ 104 Absatz 4 und 5)

 Es gibt weitere, hier nicht aufgeführte Änderungen, die für Sie - vielleicht auch nur indirekt - relevant sein können. Bitte führen Sie deshalb eine Einzelfallprüfung durch.

 Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 21.12.2020

Es gibt diverse Änderungen, zum Beispiel hinsichtlich Offshore-Windanlagen, Marktstammdatenregister, Herkunftsnachweise (siehe HkRNDV) etc.

 Änderung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 21.12.2020

Die bisherigen Änderungen galten alle vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigungen der Europäischen Kommission. Diese sind nicht in vollem Umfang erfolgt, weshalb nun bestimmte Regelungen rückgängig gemacht bzw. angepasst werden mussten. Das heißt, dass viele Änderungen wieder vor allem strategischer Natur sind (Fördervoraussetzungen, Boni, Zulassung von Anlagen, Ausschreibung ab

500 kW und Ausschluss der Eigenversorgung, Begrenzung der KWKG-Umlage etc.). Der DIHK beschreibt die Änderungen in der aktuellen [Eco Post Nr. 1/2021](#) ab Seite 21.

 Klären Sie, inwieweit ihre Anlage(n) von den Änderungen betroffen ist/sind, bzw. welche Maßnahmen Sie intern für sich ableiten.

Übrigens: Neu hinzugekommen ist der § 27d »Herstellung von Grünem Wasserstoff«, nach dem für die Herstellung von grünem Wasserstoff keine KWKG-Umlage zu zahlen ist.

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 21.12.2020

Die Änderung betrifft die vom Messstellenbetreiber übermittelten Daten (§ 6o Abs. 4).

 Änderung: [DSPV](#) »Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung«
vom 21.12.2020

In der Rechtsvorschrift wurden die fiktiven KWKG-Kosten und die fiktiven Offshore-Netzkosten aufgenommen. Außerdem ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Strompreise für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 der § 103 »Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung« zu berücksichtigen.

 Änderung: [HkRNDV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung«
vom 21.12.2020

Mit der EEG-Novelle wurde auch die Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung angepasst. Dabei ging es insbesondere darum, dem vermuteten hohen Aufkommen durch die vielen Anlagen, die zum Jahreswechsel aus der Förderung fallen, gerecht zu werden. Zudem war eine Neufassung der Bestimmungen für erneuerbare KWK-Anlagen notwendig.

Folgende Punkte wurden geändert:

- In Zukunft kann man sich durch einen beauftragten Dienstleister, z. B. bei der Kontoeröffnung, vertreten lassen. Dies war bisher nur bei den Regionalnachweisen möglich. Dies soll insbesondere eine Erleichterung für ausgeforderte Anlagen sein, die künftig Herkunftsnachweise erwerben können.
- Übergangsweise wird es möglich sein, Herkunftsnachweise zu erhalten, ohne dass die Anlage bereits im Register eingetragen ist. Die Registrierung muss allerdings zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 2021 erfolgen. Sollte es sehr viele solcher Fälle geben, kann die Frist auch noch verlängert werden.
- Für KWK auf Basis erneuerbarer Energien wird künftig nur noch ein Herkunftsnachweis (HkN) ausgestellt. Die

Angabe »hocheffiziente KWK« kann auf Antrag zusätzlich in den HkN aufgenommen werden. Dafür ist bei Anlagen über 100 kW ein Nachweis zu erbringen. Erforderlich ist für diese Angaben jeweils die Bestätigung durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. *Quelle: DIHK*



Änderung: [KWKAusV](#) »KWK-Ausschreibungsverordnung«
vom 21.12.2020

Die Änderungen betreffen u.a. Unterscheidungen zwischen KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, sowie entsprechende Leistungsgrenzen.



Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 21.12.2020

Gasverbrauchseinheiten waren bislang nur registrierungspflichtig, sofern sie ans Fernleitungsnetz angeschlossen waren. Nun sind diese auch zu registrieren, wenn sie an eine Stromerzeugungseinheit mit einer Leistung von mehr als 10 MW angeschlossen sind.

Außerdem gab es eine Änderung bei der Übergangsbestimmung (§ 25 Abs. 6) bei der Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 23).



Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«
vom 21.12.2020

Im § 12 wurde Absatz 5 neu angefügt, der besagt, dass die Anwendung standardisierter Lastprofile an einem Netzananschlusspunkt nicht zulässig ist, wenn hinter dem Netzananschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden, dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird und die zugehörige Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.



Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«
vom 23.12.2020

Gefahrgut

[ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«

vom 23.11.2020

Dies ist nun die zum 1.1.2021 geltende Fassung.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«

vom 14., 15. und 18.12.2020

Die Änderungen erfolgten

- am 14.12. mit [Verordnung \(EU\) 2020/2081](#) über die Änderung des Anhangs XVII hinsichtlich Stoffe in Tätowierfarben oder Permanent-Makeup
- am 15.12. mit [Verordnung \(EU\) 2020/2096](#) über die Änderung von Anhang XVII
 - Änderungen an den Einträgen 28-30 (CMR-Stoffe) sowie hinzufügen von Medizinprodukte als Ausnahme.
 - die Einträge 22 »Pentachlorphenol« und 68 »Perfluorooctansäure (PFOA)« wurden gestrichen.
 - Änderungen gab es auch hinsichtlich bestimmter flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe.
- am 18.12. mit [Verordnung \(EU\) 2020/2160](#) über die Änderung des Anhangs XIV hinsichtlich der Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (umfasst eindeutig definierte Stoffe und Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, Polymere und homologe Stoffe)



Änderung: [TRGS 410](#) »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«

vom 30.11.2020, veröffentlicht am 8.1.2021

In Nr. 4 Absatz 4 sind die Ausnahmen aufgeführt, wann kein Expositionsverzeichnis geführt werden muss. Hierunter zählten bislang auch Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 »Laboratorien«.

Diese Ausnahme wird nun eingeschränkt:

Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen besteht, kann von der Ausnahme kein Gebrauch gemacht werden.



Überprüfen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung und dokumentieren Sie im Falle von Labortätigkeiten, ob die Ausnahme für Sie weiterhin Bestand hat oder nicht. Falls nein, setzen Sie die Anforderungen gem. der TRGS 410 an Inhalt und Führen eines Expositionsverzeichnisses um.

 Änderung: [TRGS 721](#) »Beurteilung der Explosionsgefährdung«
vom 1.12.2020 veröffentlicht am 21.12.2020

Es handelt sich um eine Berichtigung der Neufassung vom 7.9.2020.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 15.12.2020, veröffentlicht am 13.1.2021

Es gab Änderungen an folgenden Einträgen:

- 1,4-Dichlorbenzol
- N,N-Dimethylacetamid
- 1,4-Dioxan
- Hydrogenfluorid (Fluorwasserstoff) und anorganische
- Fluorverbindungen (Fluoride)
- Selen und seine anorganischen Verbindungen

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«
vom 15.12.2020, veröffentlicht am 13.1.2021

Außer formalen Änderungen zur Spalte »Hinweise« gab es Änderungen an folgenden Einträgen:

- Epichlorhydrin
- 4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) (MOCA)

Sicherheit

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 22.12.2020

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten, sind jedoch indirekt interessant. So wird zum Beispiel ab 2026 für die Landesbehörden eine *Mindestbesichtigungsquote* von 5 % aller Betriebe eingeführt. Es wird explizit geregelt, dass von der Mindestbesichtigungsquote durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Das Ergebnis der Besichtigungen bzw. bestimmte Angaben sollen an die Unfallkassen übermittelt werden (§ 21). Der Passus gilt ab 1.1.2023.

Außerdem werden die Befugnisse der Behörden im § 22 erweitert. Demnach kann die zuständige Behörde von den verantwortlichen Personen verlangen, dass das Ergebnis der Koordination von Arbeiten beim Zusammenarbeiten mehrerer Arbeitgeber *schriftlich* vorgelegt wird. Dies gilt sofort.

Die Höhe der maximal zu verhängenden Bußgelder wurde ebenfalls angepasst.

 Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«
vom 22.12.2020

Die maximal zu verhängenden Bußgelder wurden verdoppelt auf 30.000 bzw. 5.000 Euro.



Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 11.12.2020 und vom 22.12.2020

Hier wurde der Querbezug zu der im ArbSchG neu formulierten Mindestbesichtigungsquote und der Meldung an die Unfallkassen hergestellt.



Änderung: [01. SprengV](#) »Erste Verordnung zum SprengG«
vom 18.12.2020

Die Änderung betrifft das Verkaufsverbot von Pyrotechnik im Jahr 2020, ist also schon Geschichte.



Änderung: [ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung«
vom 22.12.2020

Die Änderungen zielen in erster Linie auf Anforderungen an betriebliche Unterkünfte ab und sind u.a. den Zuständen in manchem Fleischbetrieb geschuldet.

Es gab auch noch eine klitzekleine Änderung im Anhang Nr. 3.6 über Lüftungsanlagen, wonach diese nicht nur zu jedem Zeitpunkt funktionsfähig sein müssen, sondern auch zu jedem Zeitpunkt gesundheitlich zuträgliche Atemluft liefern muss.



Neu: : [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«
vom 21.1.2021

Über die Verordnung wurde ja schon in der Tagespresse gesprochen. Es geht darum die Kontakte an den Arbeitsstätten weiter einzuschränken und, falls das nicht möglich ist, hochwertigen Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsvorschrift tritt automatisch am 15.3. außer Kraft.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Neufassung: [DGUV Regel 109-001](#) »Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Vermeiden von Staubbränden und Staubexplosionen«
vom 1.12.2020

Die DGUV Regel wurde inhaltlich weitgehend überarbeitet und an die geänderten Rechtsgrundlagen angepasst. Zur Veranschaulichung der Inhalte wurden zahlreiche Bilder aufgenommen. Bei der Bearbeitung unterschiedlicher Werkstoffe wurde die bisherige Trennung in gleichzeitige und wechselseitige Bearbeitung aufgehoben, da sich diese als nicht praxisingerecht erwiesen hatte. Neu aufgenommen wurden die speziellen Anforderungen an mobile Absauganlagen sowie die Voraussetzungen für deren Einsatz.



An den Betreiberpflichten hat sich außer einigen redaktionellen Dingen nichts geändert. Der Vollständigkeit halber finden Sie sie im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

 Neu: [DGUV Regel 109-017](#) »Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb«
vom Dezember 2020

Die DGUV Regel ist neu. Bislang wurde der Sachverhalt in der DGUV Regel 100-500-008 behandelt. Diese ist im Verzeichnis der DGUV Publikationen zwar immer noch enthalten, ist jedoch aus dem Jahr 2004 bzw. 2008, sodass die neue DGUV Regel diese als Stand der Technik abgelöst hat.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Neu: [DGUV Regel 113-605](#) »Branche Herstellung von Beschichtungsstoffen«
vom Dezember 2020

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Herstellung von Beschichtungsstoffen. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

 Sie enthält keine eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen. Überprüfen Sie deshalb am besten anhand der Rechtsvorschrift, ob Sie alle erforderlichen Anforderungen angemessen umgesetzt haben.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BayBodSchG](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«
vom 9.12.2020

 Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«
vom 23.11.2020

 Änderung: [LBodSchAG BW](#) »Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg«
vom 17.12.2020

Der § 2 Pflichten bezog sich auf Behörden und öffentliche Planungs- und Vorhabensträger. Dieser wird nun erweitert auf »sonstige Vorhabensträger«.

Die Pflichten beziehen sich auf Bauvorhaben und der angemessenen Berücksichtigung des Bodenschutzgesetzes. Sie betreffen auch die Erstellung eines Bodenschutzgesetzes, wenn für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll.

 Änderung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz Baden-Württemberg«
vom 17.12.2020

Wasser / Abwasser

 Aufgehoben: [Richtlinie 98/83/EG](#) »Trinkwasser-Richtlinie«
am 16.12.2020 zum 13.1.2023

Die bestehende Trinkwasser-Richtlinie wird zum 13.1.2023 ersetzt durch die [Richtlinie \(EU\) 2020/2184](#). Sie muss bis zum 12. Januar 2026 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland passiert das mit der TrinkwV.

 Änderung: [OGewV](#) »Oberflächengewässerverordnung«
vom 9.12.2020

 Änderung: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«
vom 9.12.2020

 Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg«
vom 17.12.2020

 Änderung: [BremWG](#) »Wassergesetz Bremen«
vom 24.11.2020

 Änderung: [NWG Nds](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«
vom 10.12.2020

Sonstiges

 Änderung: [ArbZG](#) »Arbeitszeitgesetz«
vom 22.12.2020

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 7.12.2020

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 22.12.2020

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 18.1.2021



Änderung: IfSG »Infektionsschutzgesetz«
vom 21.12.2020



Änderung: StGB »Strafgesetzbuch«
vom 21.12.2020

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Abfall



Neufassung: SAbfVO BW »Sonderabfallverordnung Baden-Württemberg«, vom 17.12.2020

§ 2 Andienungspflicht

(1) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Baden-Württemberg angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Wird im Einklang mit § 9 der NachwV [...] ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, gilt Satz 1 für den Sammler entsprechend.

(2) Die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Abfallverwertung und schadlosen und ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung nach dem KrWG bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für gefährliche Abfälle zur Verwertung, soweit vor deren endgültiger Verwertung eine Behandlung erforderlich ist.

Die nebenstehenden Betreiberpflichten haben sich nicht substantiell geändert. Der Vollständigkeit halber sind Sie nochmal dargestellt.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen von der Andienungspflicht

(1) Von der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind:

1. private Haushaltungen,
2. Erzeuger und Besitzer, soweit bei ihnen je Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen [gefährliche Abfälle zur Beseitigung] anfallen und sie diese Abfälle im Rahmen ordnungsgemäßer Nachweisführung nach [der] NachwV einem Entsorger überlassen, der insoweit der Andienungspflicht [...] unterliegt,
3. Erzeuger, soweit
 - a) sie [gefährliche Abfälle zur Beseitigung] im Rahmen ordnungsgemäßer Sammelentsorgung nach § 9 NachwV einem Sammler überlassen, der für diese Abfälle über eine Zuweisung der Sonderabfallagentur nach § 5 verfügt, oder
 - b) sie ihre Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 in einer betriebseigenen Anlage in Baden-Württemberg entsorgen, die für die betreffende Entsorgung zugelassen ist und am 1. Januar 1996 bereits betrieben wurde, und
4. Besitzer, soweit derselbe Abfall bereits vom Erzeuger oder Sammler angedient wurde.

Sicherheit



Neu: Corona-ArbSchV »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«, vom 21.1.2021

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

§ 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

(1) Der Arbeitgeber hat gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren.

(2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

(3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

(5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

(6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

Die Rechtsvorschrift tritt automatisch am 15.3. außer Kraft.

§ 3 Mund-Nasen-Schutz

1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage [hier nicht dargestellt] bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen. [...]

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

 Neufassung: [DGUV Regel 109-001](#) »Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Vermeiden von Staubbränden und Staubexplosionen«, vom 1.12.2020

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel gilt für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium mit Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen. Sie behandelt ausschließlich die damit verbundenen Brand- und Explosionsgefährdungen.

4 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren

4.1 Allgemeines

4.1.1 Der Unternehmer muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Brand- und Explosionsgefahren beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium ermitteln, beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen, um Gefährdungen durch Aluminiumstaub und Wasserstoffgas zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern.

4.1.2 Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicher verhindert werden, kann [...] eine Zoneneinteilung für die explosionsgefährdeten Bereiche vorgenommen werden. Wenn auf eine entsprechende Zoneneinteilung verzichtet wird, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend den TRGS 720, 723 und 727 so ausulegen, als läge dauerhaft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vor (Zone 0/20). [...] Abweichungen davon sind zulässig, wenn sie im Explosionsschutzdokument begründet werden.

4.1.3 Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung müssen die Beurteilung und bei Bedarf das Schutzkonzept zum Explosionsschutz [...] separat in einem Explosionsschutzdokument ausgewiesen werden.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie ihnen nachkommen.

Wie immer führen wir hier nicht die Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). Beachten Sie jedoch auch diese.

4.1.4 Bearbeitungsmaschinen, die ausschließlich für die Bearbeitung von Aluminium vorgesehen sind und auch nur über für diese spezielle Anwendung ausgelegte Schutzmaßnahmen verfügen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

4.9.1 Reinigung und Wartung

4.9.1.1 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Reinigungs- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchgeführt werden. Dazu muss er einen Reinigungs- und Wartungsplan aufstellen, in dem die Vorgehensweise, die erforderlichen Reinigungs- und Wartungsintervalle und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

4.9.1.2 Die Angaben zur Reinigung und Wartung in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen sind vorrangig zu beachten. [...]

4.9.1.5 Die Durchführung der Reinigungs- und Wartungsarbeiten, mit Ausnahme der nach Abschnitt 4.9.1.3 Nr. 1, ist zu dokumentieren.

4.9.2 Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitskleidung

Ist durch betriebstechnische Maßnahmen nicht auszuschließen, dass die Versicherten beim Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, muss der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. [...]

4.9.3 Betriebsanweisungen

4.9.3.1 Der Unternehmer muss für das Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium werkstoffbezogene Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache erstellen.

4.9.3.2 Der Unternehmer muss für Bearbeitungsmaschinen und zugehörige Einrichtungen zum Schleifen, Polieren und Bürsten von Aluminium arbeitsmittelbezogene Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebsanleitungen erstellen. In diesen Betriebsanweisungen sind alle über die in werkstoffbezogenen Betriebsanweisungen nach Abschnitt 4.9.3.1 hinausgehenden sicherheitstechnischen Hinweise aufzunehmen [...]

4.9.3.3 Die Betriebsanweisungen sind in der Betriebsstätte bekannt zu machen.

4.9.3.4 Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten. [...]

4.9.4 Unterweisung

4.9.4.1 Der Unternehmer hat die Versicherten, die mit dem Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium beschäftigt werden, anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen.

4.9.4.2 Der Unternehmer hat die Versicherten zusätzlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Aluminium-Entstehungsbränden zu unterweisen. Eine ausreichende Anzahl von benannten Versicherten ist mit den Methoden der Brandbekämpfung vertraut zu machen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen.

4.9.4.3 Der Unternehmer hat die Durchführung der Unterweisungen zu dokumentieren. Die Unterwiesenen haben die Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4.10 Prüfung

4.10.1 Der Unternehmer muss Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel ermitteln. Außerdem muss er die notwendigen Voraussetzungen ermitteln und festlegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Angaben in den Betriebsanleitungen der Hersteller der Arbeitsmittel sind dabei zu beachten.

4.10.2 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Bearbeitungsmaschinen und zugehörigen Einrichtungen zum Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
 2. in angemessenen Zeitabständen und nach außergewöhnlichen Ereignissen sowie
 3. nach Instandsetzungsarbeiten
- auf ihren sicheren Zustand und Betrieb durch eine befähigte Person geprüft werden.

4.10.3 Wenn überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne [der BetrSichV] betrieben werden, müssen sie vor der Inbetriebnahme entsprechend § 15 und wiederkehrend entsprechend § 16 der BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden.

4.10.4 Die Ergebnisse der Prüfungen nach den Abschnitten 4.10.2 bis 4.10.3 sind [...] zu dokumentieren.

 Neu: DGUV Regel 109-017 »Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb«, vom Dezember 2020

1 Anwendungsbereich

Diese Regel gilt für das Betreiben von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb.

Diese Regel gilt nicht für das Betreiben von Tragmitteln und Personenaufnahmemitteln.

3 Verantwortung und organisatorische Voraussetzungen für den Betrieb von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln

3.1 Verantwortung

Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwendet werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Unternehmer sind [...] verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen.

Anschläger müssen Lastaufnahme- und Anschlagmittel so verwenden, dass Personen nicht gefährdet werden.

3.2 Auswahl und Bereitstellung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln

Unternehmer dürfen nur solche Lastaufnahme- und Anschlagmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.

Lastaufnahme- und Anschlagmittel, einschließlich Eigenbauten, müssen den zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. [...]

3.3 Bestimmungsgemäße Verwendung, Betriebsanleitung und Betriebsanweisung

Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Betriebsanleitung des Herstellers. Die Inhalte der Betriebsanleitung sind bei der Verwendung zu beachten.

Gegebenenfalls muss eine einsatzbezogene Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel aufgrund von speziellen Einsatz- und Umgebungsbedingungen.

Unternehmer müssen dafür sorgen, dass die Betriebsanleitung und die Betriebsanweisung an geeigneter Stelle, zum Beispiel leicht erreichbar am Einsatzort, jederzeit eingesehen werden können.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie ihnen nachkommen.

Die DGUV Regel enthält eine Vielzahl von Beispielen auch mit Fotos sowie vorwiegend materielle Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb. Diese führen wir hier nicht (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen). Beachten Sie jedoch auch diese.

 Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:
Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

3.4 Qualifizierung und Beauftragung

Unternehmer dürfen mit dem selbstständigen Anschlagen von Lasten nur Personen beauftragen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die körperlich und geistig geeignet sind,
- die für das selbstständige Anschlagen von Lasten qualifiziert sind und die dem Unternehmer ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben und
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind, dürfen zu beruflichen Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht von erfahrenen und beauftragten Anschlägern auch Lasten anschlagen.

Es wird empfohlen, die Beauftragung schriftlich zu erteilen.

Personen, die als Anschläger die für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die entsprechenden Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen kennen, gelten als qualifiziert für diese Aufgaben. [...]

3.5 Angaben über die Tragfähigkeit und andere Kenndaten von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln am Einsatzort

Unternehmer müssen am Einsatzort von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln Unterlagen bereithalten, aus denen [bestimmte] Angaben hervorgehen [...] Die Angaben müssen eindeutig dem Lastaufnahmemittel oder Anschlagmittel zuzuordnen sein.

5.3 Sichtprüfung auf augenfällige Mängel und Funktionskontrolle

Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen sich in einem arbeitssicheren Zustand befinden.

Sind augenfällige Mängel und/oder Funktionsstörungen, die die Sicherheit gefährden, vor oder während des Gebrauchs erkennbar, dürfen Lastaufnahme- und Anschlagmittel nicht verwendet werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich des arbeitssicheren Zustands, ist das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel der Nutzung zu entziehen.

5.4 Fachgerechtes Anschlagen, Aufnehmen und Absetzen der Last

Lasten sind so anzuschlagen, aufzunehmen und abzusetzen, dass sowohl das Anschlagpersonal als auch andere Personen im Umfeld nicht gefährdet werden. [...]

8 Prüfungen

Schäden an oder fehlerhafte Montage von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln können zu Unfällen führen. Daher müssen Unternehmer dafür sorgen, dass die eingesetzten Lastaufnahme- und Anschlagmittel geprüft werden.

Arbeitgeber legen außerdem die Voraussetzungen fest, die die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen (zur Prüfung befähigte Personen).

Werden bei einer Prüfung eines Lastaufnahme- oder Anschlagmittels sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, darf der Unternehmer das Lastaufnahme- oder Anschlagmittel nicht weiterverwenden lassen. Vor Wiederverwendung hat der Unternehmer die Mängel beseitigen zu lassen.

8.1 Kontrolle vor der ersten Verwendung

Lastaufnahme- und Anschlagmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der ersten Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.

Vor der ersten Verwendung der Lastaufnahme- und Anschlagmittel müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung) vollständig vorliegen. Wenn augenfällige Mängel festgestellt werden (z.B. Beschädigungen, Funktionsstörungen) muss sichergestellt werden, dass eine zur Prüfung befähigte Person eine Prüfung durchführt.

8.2 Wiederkehrende Prüfungen

Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind in Abständen von längstens einem Jahr durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Je nach den Einsatzbedingungen der Lastaufnahme- und Anschlagmittel können Prüfungen in kürzeren Abständen erforderlich sein. Das gilt zum Beispiel bei besonders häufigem Einsatz, erhöhtem Verschleiß, bei Korrosion oder Hitzeeinwirkung oder wenn mit erhöhter Störanfälligkeit zu rechnen ist.

Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, sind in Abständen von längstens drei Jahren, bei Hafendarbeit in Abständen von längstens einem Jahr, einer zerstörungsfreien Prüfung auf Rissfreiheit zu unterziehen [...]. Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung sind in Abständen von längstens drei Jahren einer besonderen physikalisch-technischen Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion zu unterziehen.

8.3 Außerordentliche Prüfungen

Es ist dafür zu sorgen, dass Lastaufnahme- und Anschlagmittel in folgenden Fällen einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterzogen werden:

- nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit (z.B. Tragfähigkeit) der Lastaufnahme- und Anschlagmittel haben können
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit der Lastaufnahme- und Anschlagmittel beeinträchtigen können

8.4 Prüfumfang

Die Kontrolle vor der ersten Verwendung nach Kapitel 8.1 und die wiederkehrende Prüfung nach Kapitel 8.2 sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen. Dabei müssen der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, der bestimmungsgemäße Zusammenbau und die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden. [...]

8.5 Prüfnachweis

Unternehmer müssen dafür sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach Kapitel 8.1 bis 8.3 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird.

9 Wartung und Instandsetzung

Unternehmer müssen dafür sorgen, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Lastaufnahme- und Anschlagmitteln nur von Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dazu sind die Vorgaben des Herstellers (z.B. in der Betriebs-, Wartungs- oder Instandhaltungsanleitung) zu beachten.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

In dem [Gesetzesentwurf](#) wurden die Rücknahmeanforderungen von Elektroaltgeräten (EAG) an den Handel im Vergleich zum Referentenentwurf abgeändert. Eine kostenlose 0:1-Rücknahme von EAG soll für Geräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm möglich sein. Die Abgabe soll auf 3 EAG pro Geräteart beschränkt werden. Die Mindestabholmenge von Bildschirmgeräten soll auf 20 Kubikmeter herabgesetzt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das ist für den B2B-Bereich geplant:

- Rücknahmepflicht der Hersteller, § 19
Hersteller im B2B-Bereich (EAG für andere Nutzer als privater Haushalte) sollen ebenfalls Rückgabemöglichkeiten schaffen. Eine Verpflichtung der Endnutzer, die EAG den Herstellern zu überlassen, soll es jedoch nicht geben.

Damit soll künftig nicht mehr die Möglichkeit bestehen, dem Endnutzer die Entsorgungsverantwortung durch Vereinbarungen zu übertragen.

- Rücknahmekonzept, § 7a
Hersteller im B2B sollen künftig entsprechend ihrer Rücknahmepflicht im Rahmen eines Rücknahmekonzepts darstellen, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird. Dieses Konzept ist bei der Registrierung vorzulegen. Für bestehende Registrierungen gilt dies ebenso.
Quelle: DIHK

BVT-Schlussfolgerungen: Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln

Die EU Kommission hat die Schlussfolgerungen zum revidierten BVT-Merkblatt »Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln« (STS BREF) mit [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/2009](#) veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren umsetzen. In Deutschland werden Anpassungen der Abwasserverordnung und zur TA Luft wahrscheinlich. *Quelle: DIHK*

Bundeskabinett bringt Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes auf den Weg

Die öffentliche Beteiligung bei bestimmten Vorhaben, wie z. B. auch bei bestimmten Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG), kann weiterhin ohne physische Treffen und digital bis Ende 2022 erfolgen. Dies hat das Bundeskabinett am 20.1.2021 auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beschlossen.

Zum Hintergrund:

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist im Mai 2020 in Kraft getreten und soll gewährleisten, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID 19 Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.



Kabinettsentwurf zur Neufassung der TA Luft

Mit dem am 16. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen [Entwurf](#) wird die TA Luft erstmals seit 2002 an den aktuellen Stand der Technik angepasst.

Viele Änderungen in Bezug auf die Emissionsanforderungen stammen aus dem EU-Recht. So werden mehrere verpflichtend umzusetzende Durchführungsrechtsakte (Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken) erstmals in nationales Recht überführt. Dies betrifft die Nichteisenmetall-Industrie, Tierhaltungsanlagen und die Holzwerkstoffindustrie.

Aber auch für Anlagen, für die kein EU-Recht besteht, wird mit der TA Luft ein neuer Stand der Technik verankert.

Wenn eine Anlage genehmigt wird, muss geprüft werden, ob sie in ihrer Umgebung zu schädlichen Wirkungen auf Umwelt und Gesundheit führen kann. Die Methodik für diese Prüfung wird mit der neuen TA Luft konkretisiert, außerdem werden Regelungen für Gerüche und für Stickstoffverbindungen aufgenommen.

Damit die neue TA Luft in Kraft treten kann, ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. *Quelle: [BMU](#)*

Der DIHK erwartet im Bundesrat zahlreiche Änderungsanträge. Eine Zustimmung wäre am 16.2.2021 denkbar.

Zu diesem Zweck werden für die wesentlichen Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung für einen begrenzten Zeitraum andere Vorgehensweisen festgelegt. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Regelung: Im Umweltbereich betroffen sein können gemäß § 1 Plan-SiG insbesondere Verfahren nach

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Quelle: IHK Karlsruhe

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf 2018 ergaben sich unter anderem bei folgenden Punkten:

Gesamtzusatzbelastung (u.a. 2.2, 4.1 und 4.2.2)

Im Vergleich zur geltenden TA Luft soll weiterhin der Begriff der Gesamtzusatzbelastung für die Bestimmung von Immissionskenngößen neu eingeführt werden (2.2). [...] Allerdings soll die Kenngröße nicht mehr zum Versagen der Genehmigung führen (sog. Irrelevanzschwelle), wenn 3,0 Prozent des Immissionsjahreswertes am Beurteilungspunkt nicht überschritten werden (4.2.2). Hier soll wie bisher nur die Zusatzbelastung herangezogen werden.

Vorhaben zur Erweiterung von Betrieben würden durch diese Regelung daher voraussichtlich häufiger umfangreiche Immissionsprognosen im Genehmigungsverfahren erstellen müssen. Auch die Bagatellmassenströme wurden im Vergleich zum Referentenentwurf nicht angepasst. Bei Einhalten der Irrelevanzschwelle droht ihnen jedoch nun nicht mehr das Versagen der Genehmigung.

Betriebsorganisation (3.6)

Weiterhin soll die TA Luft um Anforderungen an die Betriebsorganisation erweitert werden. Die Unternehmen müssen diese nun allerdings nicht mehr wie im Referentenentwurf gefordert »darlegen«. Die Behörden müssen nun verschiedene Kriterien prüfen. Entfallen sind dabei im Vergleich zum Referentenentwurf die Eigenüberwachung des Anlagenbetriebs und der Energieverbräuche sowie Verfahrensabläufe (Ablauforganisation). Weiterhin soll eine geeignete Betriebsorganisation durch den Nachweis einer ISO 14001 oder EMAS Zertifizierung erbracht werden können.

Energieeffizienz und Einsatzstoffe (5.2.11)

Wie bisher sollen im Genehmigungsverfahren erstmals Maßnahmen zur Einsparung und effiziente Nutzung von Energie festgelegt werden (5.2.11). Auf Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen wird gegenüber dem Referentenentwurf dagegen nun verzichtet.

Übergangsregelung (8)

Für Vorhaben, die bereits einen Antrag nach der geltenden TA Luft stellten, soll eine Übergangsregelung eingeführt werden.

Geruchsimmissionen (Anhang 7)

Im 4.1 wird eine Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsimmissionen unterhalb des Wertes 0,02 als irrelevant definiert. Weiterhin bleibt die GIRL vollumfänglich Bestandteil.

Stickstoffdeposition (Anhang 9)

Wie schon im Referentenentwurf müssen weiterhin Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition geprüft werden. Zur Bestimmung des Beurteilungsgebietes sollen allerdings nur noch Gebiete herangezogen werden, in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beiträgt (bisher 5 kg).

Bioaerosole (Anhang 10)

Der Anhang wurde komplett gestrichen.

Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten (5.4)

Hier gab es diverse Anpassungen an die Anforderungen insbesondere an die Messungen. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



EU-Emissionshandel: Freie Zuteilung für das Jahr 2021 erst im 2. Quartal 2021

Die Europäische Kommission hat angekündigt, erst zum zweiten Quartal 2021 über die freie Zuteilung an Industrieanlagen zu entscheiden. Geplant ist aktuell, im Februar einen Beschluss über die neuen Benchmarks zu fällen. Diese sind Grundlage für die Berechnung der freien Zuteilung.

In einer [Mitteilung](#) erläutert die Europäische Kommission, dass die Verzögerung keine Auswirkung auf die Ausstattung der Unternehmen mit freien Zertifikaten habe. Die im Jahr 2021 zugewiesenen Zertifikate können erst im Jahr 2022 zur Deckung der CO₂-Emissionen genutzt werden. Für die am 30.

Die Verifizierung der von den Mitgliedstaaten fristgerecht an die Kommission übermittelten Emissionsdaten dauert noch an und erklärt die Verzögerung. Auf Grundlage dieser Daten werden die Benchmarks aktualisiert, unter Anwendung der in der für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novellierten Regeln.

Vor der finalen Entscheidung über die freie Zuteilung wird die Kommission auch über die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors entscheiden. Dieser kommt zur Anwendung, wenn der von den Mitgliedstaaten gemeldete

April 2021 fällige Abgabepflicht (für das Jahr 2020) im EU ETS können nur Zertifikate aus der laufenden dritten Handelsperiode genutzt werden (2013 - 2020).

Bedarf an Zertifikaten für die freie Zuteilung den in der EU-ETS-Richtlinie vorgesehenen Zuteilungsanteil überschreitet. In einem solchen Fall wird die freie Zuteilung für alle Sektoren entsprechend gekürzt. *Quelle: DIHK Eco-Post*



KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW müssen EEG-Umlage nachzahlen

Zu den KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 10 MW, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden, gab es eine Einigung mit der EU. Die Rahmenbedingungen werden auch ohne die Regelungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes deutlich schlechter. Zudem müssen sich die Betriebe auf Nachzahlungen einstellen. Konkret sieht die Regelung für die Vergangenheit wie folgt aus (§ 61d EEG 2021):

Für 2018 müssen für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden (vbh) zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage zwischen dem 1. August 2014 und dem 31.12.2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Für 2019 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2016 oder 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Für 2020 müssen für die ersten 3.500 vbh zur Eigenversorgung nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlt werden, wenn die Anlage 2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurde.

Unter diesen Rahmenbedingungen zu wenig gezahlte EEG-Umlage wird von den Netzbetreibern mit der nächsten Umlageabrechnung zurückgefordert (Nachzahlung).

Ansonsten gilt ab 2021 einheitlich folgende Regelung: Die EEG-Umlage wird für die ersten 3.500 vbh auf 40 Prozent der EEG-Umlage begrenzt. Ab der 3.501 vbh müssen 160 Prozent EEG-Umlage gezahlt werden, sodass bei 7.000 vbh die volle Umlage anfällt. Höher als 100 % wird die EEG-Umlage für über 7.000 vbh hinausgehende vbh nicht. Die Regelung gilt nicht für Anlagen, die zu einem Unternehmen einer Branche nach Anhang 4 Liste 1 EEG gehören. *Quelle: DIHK Eco-Post.*



Start der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und neue Förderrichtlinie zur Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

Bis zum Jahr 2050 will die Bundesregierung einen klimaneutralen Gebäudebestand realisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, werden energieeffizientere Gebäude und ein höherer Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch benötigt. Mit der neuen »Bundesförderung für effiziente Gebäude« (BEG), einem Kernelement des nationalen Klimaschutzprogramms 2030, wird die Bundesregierung ab 2021 ihre energetische Gebäudeförderung neu strukturiert.

Die BEG besteht aus drei Teilprogrammen, die jeweils in einer Zuschussvariante oder einer Kreditvariante angeboten werden. Mit den Programmen werden Vollsanierung und Neubau von Wohngebäuden (BEG WG) bzw. Nichtwohngebäuden (BEG NWG), sowie Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (BEG EM) gefördert.

Am 1. Januar 2021 startete die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen im Teilprogramm BEG EM durch das BAFA. Gefördert werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, Erneuerbare Energien für Heizungen, Heizungsoptimierung sowie Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme. Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW für den Sommer 2021 geplant.

Bei der Entscheidung welche Maßnahmen umgesetzt werden sollten, unterstützt die »Energieberatung für Wohngebäude (EBW)« bzw. die »Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)« mit einem Zuschuss in Höhe von 80 Prozent. Anträge für eine Förderung müssen vor Maßnahmenbeginn beim BAFA gestellt werden. Die neue Richtlinie EBN ersetzt ab Januar 2021 die Förderung

für die »Energieberatung im Mittelstand (EBM)« und »Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (EBK)«. *Quelle: BAFA (gekürzt)*

GESTIS Stoffdatenbank

Die [GESTIS-Stoffdatenbank](#) der DGUV mit Informationen für den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz präsentiert sich in einem neuen, modernen Design.

Alle Inhalte und Funktionalitäten stehen weiterhin zur Verfügung, die Bedienung ist einfacher und übersichtlicher geworden. *Quelle: DGUV Newsletter*

Verbändeinformationen zur SCIP-Datenbank

(Fach-)Verbände (BDLI, Bitkom, HDE, VDMA, WDK, WVM, WVS, WSM, und ZVEI) verschiedener Branchen haben gemeinsame [Verbändeinformationen](#) zu den neuen Informationspflichten zu Stoffen in Erzeugnissen aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie beziehungsweise zur SCIP-Datenbank verfasst. Unternehmen soll damit die Erfüllung der neuen Anforderungen erleichtert werden.

Allerdings ist zu beachten, dass das Dokument wieder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Rechtsverbindlichkeit erhebt. Vielmehr stellt die Anleitung nach Aussage der Verfasser ein lebendes Dokument dar. Dabei gehen die Verfasser auf verschiedene Handlungsvarianten für Unternehmen zur Vorbereitung und Erfüllung der Informationspflichten ein. *Quelle: DIHK*

..und noch mehr SCIP: IHK-Veranstaltung am 21.04.2021

Die IHK bietet am 21.04.2021 von 14 bis 16 Uhr eine kostenfreie virtuelle Veranstaltung zum Thema »Erzeugnisse: Meldepflichten in der SCIP-Datenbank« an. Dies kann z. B. für Hersteller, Vertreiber, Importeur, Lieferant von (festen) Erzeugnissen aller Art wichtig sowie für Abfallwirtschaftsunternehmen interessant sein.

Weitere Hintergründe zur SCIP-Datenbank, der rechtlichen Grundlage, die Inhalte der Schulung und natürlich den Anmeldelink erhalten Sie auf der [Seite der IHK Karlsruhe](#).

Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders unter REACH

REACH definiert für die Unternehmen in der Europäischen Union verschiedene Rollen, die mit unterschiedlichen Verpflichtungen verbunden sind. Die wichtigsten Rollen sind die des Herstellers, des Importeurs und die des nachgeschalteten Anwenders. Dazu kommen Händler sowie Produzenten und Importeure von Erzeugnissen. Zu beachten ist: Ein Unternehmen hat in der Regel mehrere Rollen.

Die [BAuA-Broschüre](#) aus der REACH-Info-Reihe konzentriert sich auf die Verpflichtungen des nachgeschalteten Anwenders, für die im Wesentlichen die Titel IV »Informationen in der Lieferkette« und V »Nachgeschaltete Anwender« der Verordnung relevant sind. Es handelt sich um die dritte, überarbeitete Auflage dieser Broschüre. Grundlegende gesetzliche Änderungen gab es in den vergangenen Jahren unter REACH nicht. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Weiterentwicklung der REACH-Prozesse. So sind einerseits die drei großen Registrierungsphasen abgeschlossen und andererseits laufen die

Regulierungsverfahren wie die Zulassung nun auf Hochtouren. Im Kapitel über die Sicherheitsdatenblätter sind darüber hinaus die geänderten inhaltlichen Anforderungen im Anhang II der Verordnung berücksichtigt. *Quelle: BAuA*

Registrierung von Stoffen in Nanoform

Seitdem die nano-spezifischen Informationsanforderungen verpflichtend für die Registrierung von Nanoformen eines Stoffes gelten, stehen Registranten vor großen Herausforderungen. Diese betreffen alle Bereiche einer Registrierung wie, Bezugnahme auf bestehende Daten, Datenteilung, Berechnung der Tonnage.

Aber auch ganz neue Anforderungen zur Charakterisierung und Bildung von Kategorien ähnlicher Nanoformen sind hier zu bewältigen. Eine [Ausgabe der Helpdesk-Fokus Reihe](#) behandelt daher bei der Registrierung von Nanoformen eines Stoffes auftretende Fragen und versucht diese in einem breiteren Kontext zu klären. *Quelle: BAuA*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 205-001](#) »Betrieblicher Brandschutz in der Praxis«
- [DGUV Information 205-003](#) »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«

Online-Umfrage für Sicherheitsbeauftragte

Der Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit hat eine [Umfrage bei Sicherheitsbeauftragten](#) gestartet. Mit der Umfrage sollen deren Erfahrungen bei der Ausübung ihres Ehrenamts gesammelt werden.

Die Ergebnisse fließen in ein Projekt des Fachbereichs ein, das praktische Ansätze sammelt und entwickelt sowie Hindernisse analysiert. Übergeordnetes Ziel ist die Arbeit von Sicherheitsbeauftragten erfolgreicher zu gestalten. Die Umfrage ist bis zum 31. März 2021 geöffnet. *Quelle: DGUV Newsletter*

Alkohol am Arbeitsplatz: Das eine Glas zu viel

Bei bis zu 30 Prozent der Arbeitsunfälle ist Alkohol im Spiel. Das hat die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen ermittelt.

Was tun also, wenn ein Mitarbeiter eine Fahne hat – und das nicht zum ersten Mal? In jedem Fall sollten die Alarmglocken schrillen. Was Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jetzt tun müssen erläutert die BG ETEM.

Im Artikel werden Fragen beantwortet wie:

- Wie gefährlich ist Alkohol am Arbeitsplatz?
- Was kann ich als Arbeitgeber tun?
- Wie erkenne ich, ob ein Mitarbeiter ein Suchtproblem hat?
- Wie gehe ich bei einem Suchtverdacht vor?

Ergänzt wird das durch einen ausführlichen 5-Stufen-Plan für die direkte Umsetzung bei einem Suchtproblem am Arbeitsplatz. *Quelle: DGUV Newsletter und BE ETEM*



BGHM Unterweisungsmodule

Im Risolva Infobrief Oktober 2020 haben wir das Corona-Spezial-Modul der BGHM vorgestellt. Die BGHM stellt auch zu anderen Themen Lernmodule zur Verfügung. Alle sind interaktiv aufgebaut mit Ergebnisbewertung.

Themen sind zum Beispiel:

- Brandschutz
- Erste Hilfe
- Heben und Tragen
- Leitern
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Sucht und Sorge
- Gefahrstoffe

Diese und weitere Module finden Sie bei der [BGHM](#).



Festlegung der Radonvorsorgegebiete bis Ende 2020 durch die Länder

Gemäß § 121 des Strahlenschutzgesetzes sind die Bundesländer dafür verantwortlich, Radon-Vorsorgegebiete zu ermitteln und festzulegen. Das sind Gebiete, in denen in Gebäuden der Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter in der Raumluft überdurchschnittlich häufig überschritten wird. In solchen Gebieten gelten ab 1. Januar 2021 besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon für Neubauten und *am Arbeitsplatz*. Diese Anforderungen sind festgelegt in den §§ 123 ff. StrlSchG. So muss der Arbeitgeber zum Beispiel in der Gefährdungsbeurteilung (gegebenenfalls auf Basis von Messungen) feststellen, ob Grenzwerte überschritten sind und dann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat auf seiner [Internetseite](#) eine Liste mit zuständigen Landesbehörden veröffentlicht, die für die Ausweisung der Vorsorgegebiete verantwortlich sind sowie - wenn vorhanden - Links zu deren Einschätzung.

Informieren Sie sich dort, ob Ihr(e) Standort(e) in entsprechenden Gebieten liegen und ergreifen Sie ggf. entsprechende Maßnahmen.

Wir sind im Moment dabei, eine Auswertung dieser Datenquellen vorzunehmen und werden sie dann in Kürze auf unserer [News-Seite](#) veröffentlichen.

Erhöhte Radon-Werte in Gebäuden können auch außerhalb von Radon-Vorsorgegebieten vorkommen. Der Schutz vor Radon ist daher auch in Regionen wichtig, die nicht Radon-Vorsorgegebiet sind. *Quelle: [BfS](#)*